

**An die  
Präsidenten  
der Öffentlichen  
Sozialhilfezentren**

Service: Avis juridique et support à la politique.  
Abteilung: Beleidsvoorbereidend en juridisch advies.  
Datum: 22. Januar 2008

Die französischen und niederländischen Fassungen dieses Rundschreibens sind die offiziellen Fassungen.

**Rundschreiben bezüglich der Erweiterung des Heizölfonds**

**Einführung**

Mit dem Gesetz vom 7. Januar 2008 wurde in Titel VI Kapitel III des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 bezüglich der Gründung des Heizölfonds der Artikel 215 eingefügt. Dieser Artikel ermächtigt den König, den Heizölfonds zu erweitern.

Angesichts des anhaltenden Preisanstiegs der Heizkosten hat der Ministerrat am 11. Januar 2008 einen Entwurf über einen Königlichen Erlass bezüglich der Erweiterung der Zielgruppe, die Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Heizölfonds hat, genehmigt.

Dieses Rundschreiben hat zum Ziel, Sie bereits jetzt über die durchgeführten Änderungen bezüglich der Leistungen aus dem Heizölfonds zu informieren.

**Die neuen Maßnahmen gelten für Anträge, die nach dem 1. Februar 2008 behandelt werden und zwar für Lieferungen ab dem 1. Januar 2008.**

Im Hinblick auf eine bessere Übersicht greift das vorliegende Rundschreiben die gesamten im Rahmen des Heizölfonds anzuwendenden Maßnahmen wieder auf.

## 1. Die Kategorien

Die nachfolgenden Beträge sind dem Index angepasst.

### 1.1 Die – bereits bestehenden – ersten drei Kategorien

- **1. Kategorie: Personen, die entsprechend den Artikeln 37, §§ 1 und 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung Anspruch haben auf die Gewährung einer erhöhten Beteiligung der Krankenversicherung und deren jährliches steuerpflichtiges Haushaltsbruttoeinkommen nicht höher ist als 13.782,42 € zuzüglich 2.551,49 € pro Person zu Lasten.**

In den nachfolgenden Fällen erlaubt Ihnen der FÖD Mi auf eine Prüfung zu verzichten:

- Wenn der Haushalt einen Status OMNIO besitzt
- Wenn der Haushalt aus einer allein stehenden Person besteht (mit oder ohne Kinder zu Lasten), die einen Status BIM besitzt
- Wenn der gesamte Haushalt einen Status BIM besitzt.

Damit eine Person als zu Lasten gilt, muss das Nettoeinkommen, ohne Berücksichtigung des Kindergeldes und der Unterhaltsleistungen, für Kinder niedriger sein als 2.660,- €.

- **2. Kategorie: Personen deren jährliches steuerpflichtige Haushaltsbruttoeinkommen nicht höher ist als 13.782,42 € zuzüglich 2.551,49 € je Person zu ihren Lasten.**

Bei dieser Kategorie ist das nichtindexierte Katastereinkommen mit drei multipliziert zu berücksichtigen, mit Ausnahme der Immobilien, die als individuelle Wohnunterkunft oder Familienunterkunft genutzt werden.

Damit eine Person als zu Lasten gilt, muss das Nettoeinkommen, ohne Berücksichtigung des Kindergeldes und der Unterhaltsleistungen für Kinder, niedriger sein als 2.660,- €.

- **3. Kategorie: Personen, die eine Schuldenvermittlung entsprechend dem Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit oder eine kollektive Schuldenvermittlung entsprechend den Artikeln 1675/2 und folgende des Gerichtsgesetzbuches erhalten und außerdem nicht in der Lage sind, ihre Heizkostenrechnung zu bezahlen.**

Das ÖSHZ entscheidet über die Bedingung „nicht in der Lage sind ihre Heizkostenrechnung zu bezahlen“ anhand der Bedürftigkeit des Haushaltes. Dies muss in dem Sozialbericht angegeben werden.

**Anmerkung: Bei den drei vorgenannten Kategorien sind die aktuelle Situation und die tatsächliche Zusammensetzung des Haushaltes zu berücksichtigen.**

## 1.2 Einführung einer 4. Kategorie: geringe Einkommen

- **4. Kategorie: Personen genannt in Artikel 37 *undecies* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung, welche eine Beteiligung der Versicherung an den Kosten für Leistungen erhalten und deren jährliches steuerpflichtige Haushaltsnettoeinkommen nicht höher ist als 23.281,93 €.**

Diese Kategorie basiert auf dem System der Höchstrechnung. Sobald die Selbstbeteiligung einen bestimmten Grenzwert überschreitet, wird der persönliche Anteil vollständig von der Krankenkasse zurückerstattet. Der Grenzwert unterscheidet sich je nach dem zu versteuernden Nettojahreseinkommen des Haushaltes: Je niedriger das Einkommen, desto niedriger der Grenzbetrag.

Bei dieser Kategorie hat das ÖSHZ lediglich das steuerpflichtige Nettoeinkommen des Haushaltes, wie es im letzten Steuerbescheid angegeben wurde, zu berücksichtigen sowie die Zusammensetzung der Familie, wie sie im Reichsregister eingetragen ist. Dies ergibt sich aus dem System der Höchstrechnung.

**Die aktuelle Situation sowie die tatsächliche Zusammensetzung des Haushaltes muss demnach nicht berücksichtigt werden.**

Um die Arbeitsbelastung der ÖSHZ zu erleichtern und unter der Bedingung, dass der Sektorale Ausschuss zustimmt, soll den ÖSHZ eine Liste zur Verfügung gestellt werden. (Siehe Unterpunkt 6)

Die Familien, die in diese Liste eingetragen sind, erhalten den Zuschuss ohne weitere Prüfung ihres Einkommens.

### **1.3 Berechnung des Einkommens**

**Unter steuerpflichtigem Bruttoeinkommen, dies gilt für die Kategorien 1 und 2,** ist zu verstehen: das Bruttoeinkommen abzüglich der Beiträge zur sozialen Sicherheit und den Solidaritätsbeitrag.

Das steuerpflichtige Bruttoeinkommen ist neben bestimmten Codes im Steuerbescheid angegeben. Die häufigsten Codes sind:

Steuerpflichtiger	Ehegatte	Erklärung
1211	2211	Renten
1250	2250	Gehälter und Löhne
1260	2260	Arbeitslosenzuwendung
1266	2266	Krankheits- und Invaliditätszuwendungen
1270	2270	Zuwendungen für Berufskrankheiten – Arbeitsunfall
1607	2607	Ergebnis (Selbständige) Um den Bruttobetrag zu erhalten, muss die nachfolgende Berechnung durchgeführt werden:  <u>Betrag des Codes 1607 x 100</u> 80

**Unter steuerpflichtigem Nettoeinkommen, dies gilt für die Kategorie 4,** wird verstanden: das gesamte Nettoeinkommen, abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben.

Dazu wird das gesamte steuerpflichtige Einkommen pro Person im Haushalt genommen. Dieser Betrag befindet sich unmittelbar vor der Berechnung der Veranschlagung.

## 2. In Frage kommende Brennstoffe

Die Brennstoffe, die in Betracht kommen, wurden nicht geändert. Es handelt sich um:

- **Heizöl als Massengut:**  
Ein Brennstoff für die Beheizung, in flüssiger Form, meist Heizöl genannt, wird literweise (in großen Mengen) zur Befüllung eines Brennstofftanks bestellt;
- **Heizöl an der Zapfsäule:**  
Das gleiche Produkt wie oben erläutert, wird jedoch in kleinen Mengen gekauft (5-, 10Liter-Kanister), wird für Heizölkamine verwendet;
- **Heizpetroleum (c) an der Zapfsäule:**  
Ein Heizungsbrennstoff in flüssiger Form, wird vor allem für Heizölkamine verwendet, Typ Zibro Kamin (d. h. einzeln stehende Heizölkamine ohne Rauchkanal), wird in kleinen Mengen gekauft (5, 10Liter-Kanister);
- **Propangas als Massengut:**  
Petroleumgas, wird literweise (in großen Mengen) für die Befüllung eines Brennstofftanks verwendet.

Wenn Heizpetroleum (c) – es handelt sich um ein Brennstoff, der in Frage kommt - zusammen mit Heizöl geliefert wird, darf es zum Heizöl addiert werden und in die Datenverarbeitungsanwendung als Heizöl eingegeben werden. Diese Vorgehensweise wird auch angewandt, wenn lediglich Heizpetroleum (c) als Massengut geliefert wurde.

Ein Zusatzstoff, der einzeln auf der Rechnung angegeben wird, kann nicht berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Heizungsbrennstoffe gehören nicht dazu:

- Erdgas über den Anschluss an ein städtisches Verteilernetz, da der Gas- und Elektrizitätsfonds Maßnahmen für Verbraucher mit einem geringen Einkommen bezuschusst;
- Propangas in Flaschen, da nicht geprüft werden kann, ob diese Brennstoffe ausschließlich zu Heizzwecken verwendet werden.

### 3. Höhe der Heizungsbeihilfe

Der zu berücksichtigende Preis, ist der Preis, der in jedem konkreten Einzelfall auf der Rechnung angegeben ist. Der Preis gilt immer einschließlich MwSt. Um den Preis zu ermitteln, sind gegebenenfalls auch Rabatte zu berücksichtigen.

Eventuelle Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Rechnung haben keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses.

Die Heizungsperiode bleibt unverändert. Diese beginnt am 1. September und endet am 30. April.

#### A. Zuschuss für die Lieferung als Massengut

Pro Haushalt und Heizperiode können höchstens 1.500 Liter Brennstoff für die Gewährung eines Zuschusses berücksichtigt werden.

Es muss je nach Kategorie unterschieden werden:

##### 1) Die ersten drei Kategorien

Es wurde eine neue Preisgrenze mit einem Zuschuss in Höhe von 0,14 € je Liter eingeführt. Dieser neue Grenzwert gilt für Lieferungen **nach dem 1. Januar 2008**. Der Grenzwert für die Beihilfe wurde auf 0,49 € je Liter festgelegt.

Preis pro Liter auf der Rechnung	Höhe der Beihilfe pro Liter	Maximale Höhe der Beihilfe pro Preiskategorie
≥ € 0,4900 und < € 0,5150	3 Cent	€45
≥ € 0,5150 und < € 0,5400	5 Cent	€75
≥ € 0,5400 und < € 0,5650	7 Cent	€105
≥ € 0,5650 und < € 0,5900	8 Cent	€120
≥ € 0,5900 und < € 0,6150	9 Cent	€135
≥ 0,6150 und < € 0,6400	10 Cent	€150
≥ 0,6400 und < € 0,6650	11 Cent	€165
≥ € 0,6650 und < € 0,6900	12 Cent	€180
≥ € 0,6900 und < € 0,7150	13 Cent	€195
≥ 0,7150	14 Cent	€210

2) Die 4. Kategorie:

Für diese Kategorie kann lediglich für Lieferungen **nach dem 1. Januar 2008** ein Zuschuss gewährt werden.

Die Höhe der Zuschüsse pro Grenzwert unterscheidet sich von den anderen drei Kategorien.

Der Grenzwert für die Beihilfe wurde auf 0,59 € pro Liter festgesetzt.

Preis pro Liter auf der Rechnung	Höhe der Beihilfe pro Liter	Maximale Höhe der Beihilfe pro Preiskategorie
≥ € 0,5900 und < € 0,6150	2 Cent	€30
≥ € 0,6150 und < € 0,6400	3 Cent	€45
≥ € 0,6400 und < € 0,6650	4 Cent	€60
≥ € 0,6650 und < €	5 Cent	€75

0,6900		
≥ € 0,6900 und < € 0,7150	6 Cent	€90
≥ € 0,7150	7 Cent	€105

## B. Die Pauschale

Ab dem 1. Januar 2008 ist der pauschale Zuschuss für Heizöl oder Heizpetroleum (c) an der Zapfsäule von 100 € auf 150 € erhöht worden.

Personen, die bereits eine Pauschale von 100 € erhalten haben, haben nach Vorlage eines neuen Lieferscheins oder einer Quittung, datiert nach dem 1. Januar 2008, Anspruch auf die Differenz von 50 €.

Der Grenzwert für die Gewährung der Beihilfe richtet sich nach der Kategorie, zu der der beantragende Haushalt gehört. Für die Kategorien 1 bis 3 muss der Preis pro Liter über 0,49 € liegen, während der Preis pro Liter für die 4. Kategorie höher sein muss als 0,59.

## 4. Weitere Bestimmungen

### 4.1 Welche Wohnverhältnisse kommen in Frage?

Die Maßnahme gilt für Personen, die selbst die Folgen der Preissteigerungen der betreffenden Brennstoffe tragen.

Folglich wird für Personen, die

- in einem Seniorenheim
- in einem Wohnheim (Übergangsheim, Obdachlosenheim, Asylheim usw.)
- in einem Krankenhaus
- oder in jeder anderen Wohnunterkunft, in der die Bewohner die Unterbringungskosten bezahlen oder für die Wirtschaftskosten gewährt werden,

wohnen keine Heizkostenbeihilfe gezahlt.

Für leer stehende Wohnunterkünfte kann keine Beihilfe gezahlt werden.

Die Heizungsbeihilfe ist kein übertragbares Recht. Der Anspruch erlischt beim Tod des Begünstigten.

## 4.2 Gebäude mit mehreren Wohnungen

Bezieht sich die Rechnung auf mehrere Wohnungen, wird die Menge Brennstoff, die pro Wohnung berücksichtigt werden kann, anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{Gesamtlitermenge} \\ \text{des betreffenden Brennstoffes} \\ \text{laut Rechnung} \end{array} \quad \times \quad \frac{1}{\begin{array}{l} \text{Anzahl der Wohnungen im} \\ \text{Gebäude,} \\ \text{auf das sich die Rechnung bezieht.} \end{array}}$$

Dieser Fall tritt ein, wenn die Wohnung des Antragstellers zu einem Gebäude mit mehreren Wohnungen gehört. In diesem Fall reicht der Antragsteller beim ÖSHZ eine schriftliche Bestätigung seitens des Eigentümers oder Verwalters über die Anzahl der Wohnungen im Gebäude, auf das sich die Rechnung bezieht, ein.

## 5. Prüfung des Sozialstatus

### 5.1 Gemeinsame Elemente aller Kategorien

#### 5.1.1. Prüfung

Das ÖSHZ untersucht auf der Grundlage einer Prüfung des Sozialstatus, ob alle Bedingungen erfüllt sind.

Das ÖSHZ prüft im Besonderen:

- ob der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags einer der vier Kategorien der Zielgruppe angehört,

- ob der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags die eigene Wohnung bzw. die Familienwohnung mit einem der in Frage kommenden Brennstoffe heizt,
- ob der berechnete Preis pro Liter des in Frage kommenden Brennstoffes den festgelegten Grenzwert erreicht,
- ob die Lieferadresse auf der Rechnung mit dem Hauptwohnsitz des Antragstellers übereinstimmt,
- ob die Antragsfrist eingehalten wurde (siehe Unterpunkt 7).

### **5.1.2 Beweisunterlagen**

- die Identitätskarte
- die Lieferrechnung
- falls erforderlich, eine Bescheinigung mit Angabe der Anzahl der Wohnungen, auf die sich die Rechnung bezieht.

## **5.2 Spezifische Elemente je nach Kategorie**

### **5.2.1 Kategorie 1: Personen, die Anspruch haben auf eine erhöhte Beteiligung der Krankenversicherung**

#### **5.2.1.1 Prüfung**

In Bezug auf die Prüfung der sozialen Situation der Antragsteller der ersten Kategorie wird untersucht, ob beim Antragsteller und/oder bei einem Haushaltsmitglied ein Status als Bezugsberechtigter für erhöhte Beteiligung (BIM) bzw. ein Status OMNIO vorliegt. Falls dies zutrifft, ist das Haushaltseinkommen des Antragstellers zu prüfen. (Siehe Unterpunkt 1.1)

#### **5.2.1.2 Beweisunterlagen**

- die SIS-Karte
- gegebenenfalls mindestens eine der nachfolgende Unterlagen für alle Haushaltsmitglieder:
  - der letzte Steuerbescheid für natürliche Personen

- ein Lohnzettel 281.10 oder 281.xx vom Arbeitgeber oder der Institution der Sozialen Sicherheit ausgestellt
- der letzte Lohnzettel
- der letzte Auszug mit der Überweisung des Lohns oder der erhaltenen Zuwendung
- jeder andere Nachweis.

## 5.2.2 **Kategorie 2: Personen mit einem geringen Einkommen**

### 5.2.2.1 **Prüfung**

Für die Prüfung des Sozialstatus der Antragsteller der zweiten Kategorie wird das Haushaltseinkommen des Antragstellers geprüft.

Falls der Bezugsberechtigte bzw. ein Mitglied seines Haushalts zusätzlich zur eigenen individuellen Wohnunterkunft oder der Familienunterkunft Eigentümer einer oder mehrerer Immobilien ist, wird das nichtindexierte Katastereinkommen aus diesen Immobilien mit drei multipliziert und zu dem jährlichen steuerpflichtigen Bruttoeinkommen hinzugezählt.

### 5.2.2.2 **Beweisunterlagen**

- Mindestens eine der nachfolgenden Unterlagen für alle Haushaltsmitglieder:
  - der letzte Steuerbescheid für natürliche Personen
  - ein Lohnzettel 281.10 oder 281.xx vom Arbeitgeber oder der Institution der Sozialen Sicherheit ausgestellt
  - der letzte Lohnzettel
  - der letzte Auszug mit der Überweisung des Lohns oder der erhaltenen Zuwendung
  - jeder andere Nachweis.
  
- Gegebenenfalls der letzte Steuerbescheid bezüglich des Steuervorabzugs für Immobilien

### **5.2.3 Kategorie 3: verschuldete Personen**

#### **5.2.3.1. Prüfung**

In Bezug auf die dritte Kategorie muss das ÖSHZ prüfen, ob der Antragsteller eine Schuldenvermittlung im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit oder eine kollektive Schuldenregelung nutzt.

Es muss außerdem geprüft werden, ob der Haushalt nicht in der Lage ist, die Heizkostenrechnung zu bezahlen.

#### **5.2.3.2 Beweisunterlagen**

- Eine der nachfolgenden Unterlagen:
  - entweder die Verfügung über die Zulässigkeit der Forderung der kollektiven Schuldenregelung wie in Artikel 1675/6 des Gerichtlichen Gesetzbuches vorgesehen zugunsten des Antragstellers
  - oder eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung wie in Artikel 67 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit vorgesehen, die mit der Schuldenvermittlung befasst ist.
  
- Eine Bescheinigung, aus der die Bedürftigkeit hervorgeht.

### **5.2.4 Kategorie 4: Personen mit einem geringen Einkommen**

#### **5.2.4.1 Prüfung**

In Bezug auf die vierte Kategorie werden bei der Prüfung des Sozialstatus die Einkünfte des Haushalts des Antragstellers untersucht.

Den ÖSHZ wird ebenfalls eine Liste zur Verfügung gestellt (siehe Unterpunkt 6).

#### **5.2.4.2. Beweisunterlagen**

- Liste Kreuzungsbank
- Gegebenenfalls der letzte Steuerbescheid für natürliche Personen

### **6. Liste Kreuzungsbank für die 4. Kategorie**

Ein Großteil der Familien, die von dieser neuen Kategorie betroffen sind, wurde bereits in der Datenbank des RIZIV/INAMI/LIKIV aufgenommen.

Der ÖPD Mi hat beim Sektorialen Ausschuss beantragt, diese Liste verwenden zu dürfen. Für den Fall einer positiven Stellungnahme auf diesen Antrag werden die Angaben in den kommenden Tagen den ÖSHZ in Form einer von der Kreuzungsbank generierten Liste zur Verfügung gestellt.

Die Familien, die sich auf dieser Liste befinden, haben Anspruch auf einen Zuschuss ohne weitere Prüfung der Einkünfte.

### **7. Antrag auf Heizungsbeihilfe**

#### **7.1 Antragsmodalitäten**

Der Gewährung einer Heizungsbeihilfe geht immer ein Antrag voraus. Das ÖSHZ weist diese nicht von Amts wegen zu. Mit diesem Antrag sind keine Formalien verbunden: er kann deshalb auch schriftlich erfolgen.

Der Bezugsberechtigte selbst oder ein Mitglied seines Haushaltes kann den Antrag beim zuständigen ÖSHZ einreichen. Für die Anwendung dieser Maßnahme wird der Begriff „Haushalt“ („Familie“) folgendermaßen ausgelegt: Alle Personen, die in derselben individuellen Wohnunterkunft oder Familienunterkunft ihren Hauptwohnsitz haben.

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Lieferdatum des in Frage kommenden Brennstoffs eingereicht werden.

Von dieser Frist von 60 Tagen kann lediglich in einem Fall eine Ausnahme gestattet werden, nämlich im Falle von Übermacht. Wenn feststeht, dass die Fristversäumnis einer Tatsache zuzuschreiben ist, die sich unabhängig vom Willen des Antragstellers ereignet hat, kann die Beihilfe dennoch gewährt werden. Das ÖSHZ kann eine solche Übermacht bescheinigen.

Der Termin beginnt am Tage nach der Lieferung und endet 60 Tage später. Falls das Fristende auf einen Samstag fällt, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, wird das Fälligkeitsdatum auf den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben.

## **7.2 Entscheidungsmodalitäten**

Das ÖSHZ entscheidet so schnell wie möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags.

Die Entscheidung kann in einem einfachen Briefumschlag verschickt werden. Die Möglichkeit, die Entscheidung per Einschreiben oder gegen Rückschein zu versenden, bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Die Mitteilung der Entscheidung muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

## **7.3 Auszahlungsmodalitäten für Heizungsbeihilfe**

Das ÖSHZ zahlt die Heizungsbeihilfe spätestens innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Entscheidung.

Die Beihilfe wird dem Antragsteller ausgezahlt. Im Rahmen der dritten Kategorie soll der Zuschuss unmittelbar an den Brennstofflieferanten gezahlt werden, falls dieser die Zahlung noch nicht erhalten hat.

## **7.4 Zuständigkeit des ÖSHZ**

Im Prinzip ist das ÖSHZ des gewöhnlichen Aufenthaltes des Bezugsberechtigten für die Gewährung der Heizungsbeihilfe zuständig

(Art. 1, 1° des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den Öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen).

Für den Fall, dass ein Zentrum aufgrund der Zuweisung eines verpflichteten Aufenthaltsorts zuständig ist, ist es auch für die Gewährung der Heizungsbeihilfe zuständig.

Die Ausnahmen bezüglich der Zuständigkeit gemäß dem Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen sind deshalb weiterhin anzuwenden.

Personen, die sich illegal im Land aufhalten, haben keinen Anspruch auf die Heizungsbeihilfe.

## **8. Das Datenverarbeitungsprogramm**

Die Verarbeitung und die Mitteilung der Daten bezüglich der gewährten Heizungsbeihilfe sollen anhand der Anwendung über die Kreuzungsbank erfolgen. Dieses Programm unterstützt das gesamte Verfahren für die Gewährung des Zuschusses. Es ist ebenfalls ein wichtiges Instrument für die Verwaltung der Finanzmittel des Heizölfonds und für die Sammlung statistischer Daten.

Die 4. Kategorie und die anderen Änderungen werden in dieses Programm integriert werden. Die PrimaWeb-Anwendung und die Anwendungen der Software-Firmen sollen Anfang Februar in Betrieb genommen werden.

Damit das Programm alle Aufgaben (Vermeidung doppelter Zahlungen, Gewährung eines neuen Vorschusses, wenn der erste erschöpft wurde...) korrekt ausführen kann, muss das ÖSHZ alle Daten bezüglich der Gewährung der Heizungsbeihilfe innerhalb eines Termins von 45 Tagen ab Antrag an den FÖD schicken.

Der FÖD Mi wird prüfen, ob die Entwicklung eines Datenstroms, der die ÖSHZ unmittelbaren Zugang zu den Steuerdaten ermöglicht, machbar ist. Dieser Strom wird allerdings erst ab der nächsten Heizungsperiode in Betrieb genommen werden können.

## 9. Überwachung der Gewährung der Heizungsbeihilfe

Der Inspektionsdienst des FÖD Mi kann prüfen, ob die Anwendung der Maßnahme vorschriftsmäßig erfolgt.

Dazu muss dass ÖSHZ alle Unterlagen, die sich auf den Antrag auf Heizungsbeihilfe beziehen, in der Akte des Bezugsberechtigten im Hinblick auf eine mögliche Kontrolle seitens des Inspektionsdienstes aufbewahren.

## 10. Broschüre und Antragsformular

Auf der Webseite des FÖD Mi ([www.mi-is.be](http://www.mi-is.be)) finden Sie ein Faltblatt für die Zielgruppe mit einer kurzen Erläuterung der Maßnahme. Dieses Faltblatt kann von den ÖSHZ ausgedruckt und verteilt werden.

Auf der Webseite steht ebenfalls ein Antragsformular zur Verfügung, welches den neuen Bedingungen entspricht.

Sie können die Interessenten auch auf die freie Telefonnummer des Heizölfonds hinweisen: **0800/90.929** und auf ihre **Webseite: [www.heizölfonds.be](http://www.heizölfonds.be)**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Minister für Soziale Eingliederung

Unterzeichnet

Christian Dupont